



Kinderbetreuung Mittleres Emmental

Anhang zur Bewerbung für Betreuungspersonen

Lohn der Tagesmutter

Der Lohn der Tagesmutter beträgt pro betreutes Kind und Stunde, brutto Fr. 6.30 inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung. Die Mahlzeiten, Kilometerentschädigung, Übernachtungen (nur in Zusammenhang mit ausserhäuslicher Tätigkeit) und evtl. zusätzliche Ausgaben werden vergütet.

Wenn Kinder unter 1-jährig betreut werden, beträgt der Faktor 1.5.

Aus- und Weiterbildung

Der Grundkurs sowie der Kurs Notfälle bei Kleinkindern und die jährliche Weiterbildung in Folge sind obligatorisch und werden durch den TEV angeboten.

Elterntarif

Der Tarif ist lohnabhängig und wird von der Basis des Bruttolohnes, der Alimente, Renten und der Familiengrösse berechnet.

Im Weiteren wird ein Unkostenbeitrag für Bastelmaterial, Wasser und Abwasser, Elektrizität etc. vergütet:

Bis 25 Stunden/Monat Fr. 5.00 pro Kind/Monat
über 25 Stunden/Monat Fr. 7.00.pro Kind/Monat

Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden zusätzlich verrechnet. Der Mahlzeitentarif ist nicht lohnabhängig und wird durch die Eltern getragen. Bei Kleinkindern stellen die Eltern gegebenenfalls Windeln und Nahrung zur Verfügung.

Alter	Frühstück	Znüni	Mittagessen	Zvieri	Abendessen
Bis 4 Jahre	1.50	1.50	4.00	1.50	2.50
Bis 10 Jahre	2.00	1.50	5.00	1.50	3.00
Ab 10 Jahre	2.00	1.50	6.00	1.50	3.50

Spezielle Ausgaben – Kilometerentschädigung – Spesen

Die Betreuungspersonen haben Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung wie Windeln, Eintritte, Billette für öffentliche Verkehrsmittel usw. Grössere Auslagen müssen vorgängig mit den Eltern besprochen werden. Sollte das Tageskind von der Betreuungsperson geholt und gebracht werden gilt dies als Arbeitszeit. Die Kilometerentschädigung beträgt Fr. 0.70 pro Kilometer. Spesen sind (nach Absprache) zu vergüten. Diese werden vollumfänglich durch die Eltern getragen.

Übernachtung

Sind durch die Erwerbstätigkeit der Eltern (Nacht- oder Abenddienste - Vereinbarkeit von Familie und Beruf) regelmässige Übernachtungen eines Kindes bei den Betreuungspersonen notwendig, kann dieses Betreuungsverhältnis geführt werden. Entschädigt wird pro Nacht pauschal Fr. 15.00.

Übernachtet ein Kind regelmässig in den Betreuungspersonen und liegt der Grund der Übernachtung in sozialen Indikatoren (z.B. Überforderung der Eltern) ist mit der KESB zu klären, ob das Betreuungsverhältnis in eine bewilligungspflichtige Familienpflege umzuwandeln ist.

Abrechnungsmodus

Die Tagesmutter führt ein Kontrollblatt mit den Angaben der Betreuungsstunden, der Mahlzeiten, und falls vereinbart, mit allfälligen zusätzlichen Ausgaben.

Nach Gegenzeichnung mit den Eltern sendet sie das Kontrollblatt bis am 5. des folgenden Monats an die Inkassostelle.

Die Kinderbetreuung Mittleres Emmental stellt den Eltern entsprechend der Stundenabrechnung die monatliche Rechnung.

Steuern für die Betreuungspersonen

Entschädigungen für die Pflege von Kindern in Tages- oder Familienpflege stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen gemäss Art.19ff. des Bernischen Steuergesetzes und Art.16ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer dar.

Mitgliedschaft

Wer Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen will, muss Aktivmitglied werden, (gemäss Statuten Art 3).

Der Jahresbeitrag wird von der HV festgelegt und beträgt Fr. 40.00 bis Fr.70.00 (gemäss Statuten Art. 24).

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein (gemäss Statuten Art. 6).

Meldepflicht

Die gesetzliche Vorgabe sieht vor, dass Betreuungspersonen, welche sich anbieten Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig, während mindestens 5 Stunden pro Tag resp. 10 Stunden pro Woche, tagsüber in ihrem Haushalt zu betreuen der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) und der Pflegekinderaufsicht gemeldet werden (Art. 12 der Eidg. Pflegkinderverordnung PAVO und Art. 6 der kant. Pflegkinderverordnung PVO). Diese Meldung wird automatisch durch die Vermittlerin der Kinderbetreuung Mittleres Emmental vorgenommen.

Aufsichtsbesuch

Die Meldepflicht sieht einen jährlichen Aufsichtsbesuch durch die Vermittlerin bei den Betreuungspersonen vor.

Schweigepflicht

Die Betreuungspersonen und deren Familien sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Vertragsende bestehen. An die Schweigepflicht sind auch die Eltern gebunden.